

HERZLICH WILLKOMMEN!

Sonderwebinar „ESG-Nachhaltigkeitspräferenzabfrage in der praktischen Umsetzung“

20.04.2023

● Rechtliche Rahmenbedingungen

● Unsere Umsetzung im smartMSC

● Live-Präsentation der Umsetzung

● Ihre Fragen / Diskussion

AGENDA



seit 20. April 2023

NEUE ESG- BERATUNGSREGELN AUCH FÜR §34F/H VERPFLICHTEND



ESG-Nachhaltigkeitsabfragepflicht ab 20.4.2023 für alle Gewerbetreibende mit Zulassung nach § 34f Gewerbeordnung

Liebe AfW-Mitglieder,

ab morgen sind nun auch alle Finanzdienstleister mit Erlaubnis nach Paragraf 34f Gewerbeordnung (GewO) verpflichtet, in der Anlageberatung die Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kundinnen und Kunden abzufragen.

Für Banken, Wertpapierinstitute und Finanzdienstleister unter einem Haftungsdach sowie für alle Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler besteht diese Pflicht bereits seit August 2022. Wegen eines Fehlers des Gesetzgebers waren bisher alle 34f-ler davon nicht betroffen. Es bedurfte einer Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV), die vom Bundesrat jetzt erst Ende März beschlossen wurde. Heute erfolgte die formelle Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, womit nun am Folgetag, also ab Morgen, dem 20. April 2023, die entsprechenden Pflichten in Kraft treten.....

Quelle: AfW Mitgliederinformation vom 19.04.2023

ESG-BERATUNGS- PFLICHTEN



Grundsätzliches zu den Beratungspflichten bei Finanzprodukten

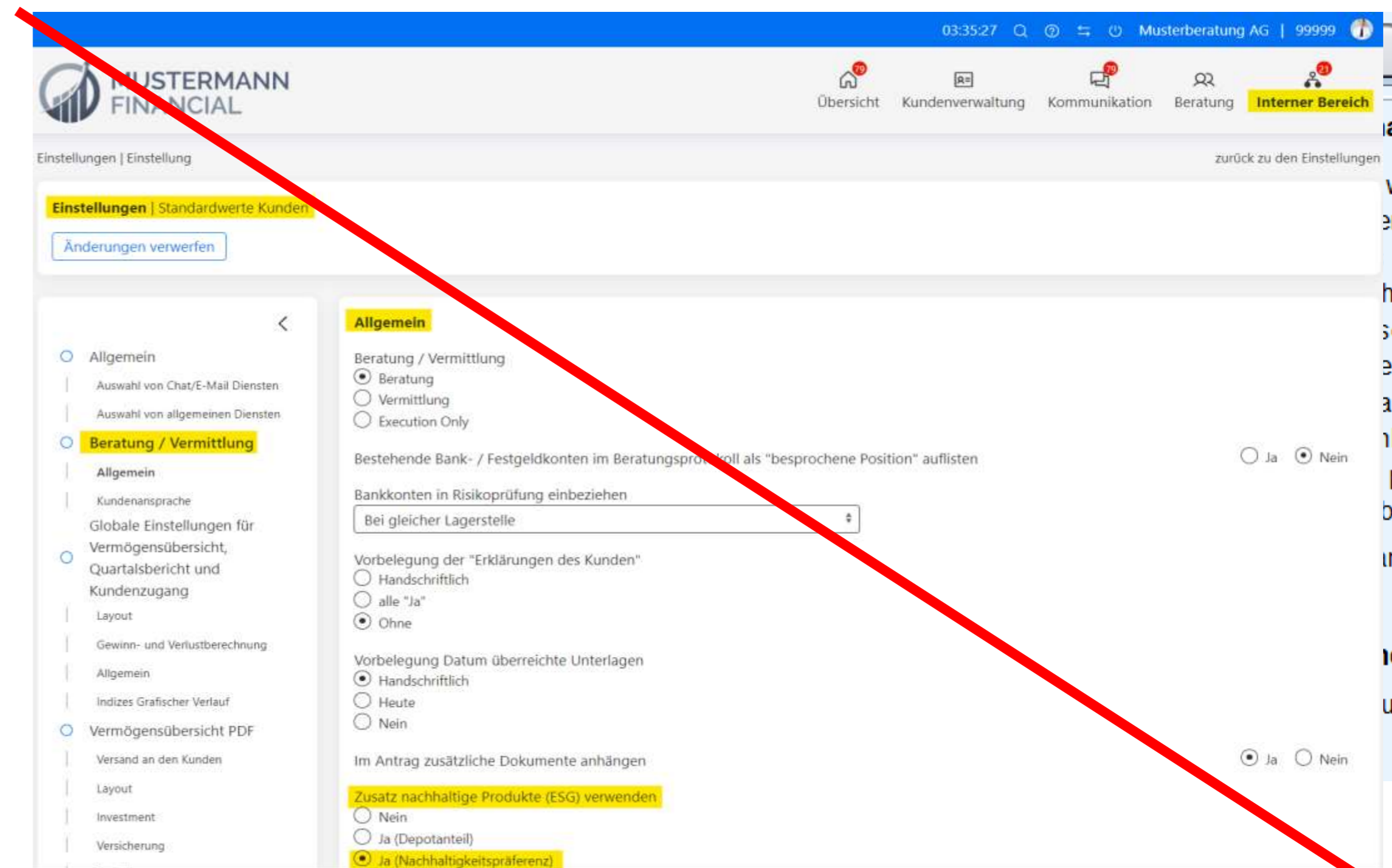
- Bei der Beratung zu Finanzanlagen/Versicherungsanlageprodukten ist Geeignetheitsprüfung erforderlich.
 - Die persönlichen Verhältnisse des Kunden sind zu erfragen.
 - Empfohlenes Produkt muss mit den persönlichen Verhältnissen des Kunden „matchen“ = für diesen individuell geeignet sein.

- Relevante persönlichen Verhältnisse des Kunden:
 - ✓ Kenntnisse & Erfahrungen mit Anlagegeschäften
 - ✓ Finanzielle Verhältnisse & Verlusttragfähigkeit,
 - ✓ Risikobereitschaft
 - ✓ Anlageziele (einschließlich Anlagehorizont)
 - ✓ **Nachhaltigkeitspräferenzen [neu]**

Wahlmöglichkeiten im smartMSC/MSK (Standardwerte Kunden)

Bisher:

OPTIONALE ABFRAGE



Unterschiedliche Kategorien auf Anbieter- & Beratungsebene

seit 02.08.2022

ESG-PRODUKT-KATEGORIEN



~~Artikel 8-Produkte
Artikel 9-Produkte~~



Anbiiterebene (ESG-Offenlegungsverordnung)

keine Relevanz gem. neuen ESG-Beratungsregeln

A-Produkte
B-Produkte
C-Produkte



Beratungsebene

(Delegierte Verordnung zu IDD/MiFID 2)

„Nachhaltigkeitspräferenzen“ die Entscheidung eines Kunden oder potenziellen Kunden darüber, ob und, wenn ja, inwieweit eines der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden soll:

- a) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) angelegt werden soll;
- b) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) angelegt werden soll;
- c) ein Finanzinstrument, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen werden, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt werden;

Artikel 2 Abs. 7 DeIVO zur MiFID 2

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

ESG- Produktkategorien

Kategorie A: Produkte, die Kriterien nach der Taxonomieverordnung erfüllen („Taxonomieprodukte“)

- Nachhaltige Investitionen, die einen wesentlichen und objektiv messbaren Beitrag zur Erreichung eines Umweltziels leisten (nur „E“).
- **Bisherige Umweltziele nach Taxonomieverordnung:**
Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen, Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Schutz von Ökosystemen/Biodiversität
- In der Beratung müssen die einzelnen Umweltziele nicht erfragt werden – es genügt die Frage nach Taxonomieprodukten (+ Mindestanteil).
- Zum 02.08.2022 nur sehr wenig A-Produkte

A

Produkte
(höchste Nachhaltigkeit)

Kategorie B: Produkte, die Kriterien nach der Offenlegungsverordnung erfüllen („SFDR-Produkte“)

- Nachhaltige Investitionen, die einen einfachen Beitrag zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels leisten („E“ + „S“).
- Umweltziele: z.B. Klimaschutz, Energie- und Rohstoffeffizienz, Abfallvermeidung, Biodiversität, Erhaltung der Ökosysteme, Schonung der Wasser-/Meeresressourcen
- Soziale Ziele: z.B. Faire Arbeitsbedingungen & Entlohnung, soziale Integration, Bekämpfung sozialer und geschlechterspezifischer Ungleichheiten
- In der Beratung muss nicht zwischen „E“ und „S“ unterschieden werden – es genügt die Frage nach SFDR-Produkten (+ Mindestanteil).
- Zum 02.08.2022 hinreichende Anzahl an B-Produkten (aber keine 100 %)

B

Produkte
(mittlere Nachhaltigkeit)

Kategorie C: Produkte, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen („PAI-Produkte“)

- Keine aktive Förderung von „E“- oder „S“-Zielen, sondern Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact = „PAI“)
- Bis auf Weiteres müssen in Beratung nur „Ober-PAIs“ (PAI-Familien) erfragt werden:
 - Treibhausgasemissionen
 - Wasserverbrauch
 - Biodiversität
 - Abfälle
 - Soziales & Arbeitnehmerbelange (inkl. Menschenrechte & Korruption)
- Erfüllt ein Produkt auch nur einen „Unter-PAI“ gilt es als 100 % PAI für die jeweilige PAI-Familie
- Zum 02.08.2022 hinreichende Anzahl an C-Produkten

C

Produkte

(Vermeidung Schädlichkeit)

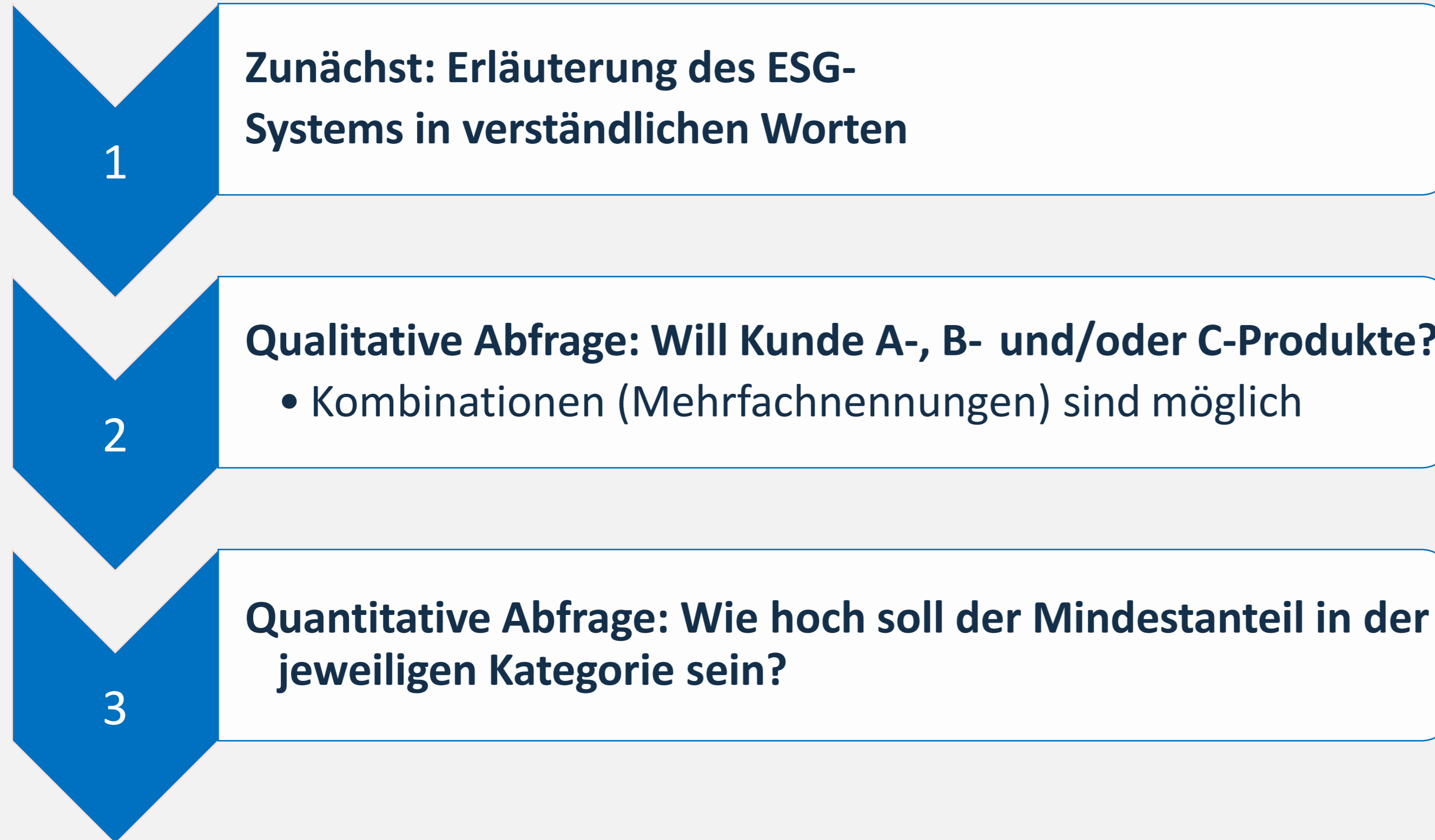


Kategorie A Taxonomieprodukte	Kategorie B SFDR-Produkte	Kategorie C PAI-Produkte
nur Umwelt („E“)	Umwelt & Soziales („E“ & „S“)	Umwelt und Soziales („E“ & „S“)
<ul style="list-style-type: none">- Nachhaltige Investitionen, die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines Umweltziels leisten.- Beitrag muss nach Kriterien der TaxonomieVO objektiv messbar sein.	<ul style="list-style-type: none">- Nachhaltige Investitionen, die einen einfachen Beitrag zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels leisten.	<ul style="list-style-type: none">- Investitionen berücksichtigen, die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (PAI = Principal Adverse Impact)- auf Nachhaltigkeitsfaktoren:<ul style="list-style-type: none">▪ Treibhausgasemissionen▪ Wasserverbrauch▪ Biodiversität▪ Abfälle▪ Soziales & Arbeitnehmerbelange
Positives Fördern		Negatives vermeiden

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

Übersicht **A-, B-, C-**Produkte

Produkte aller drei Kategorien dürfen keine anderen Nachhaltigkeitsziele („E“ & „S“) erheblich beeinträchtigen und müssen die Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung („G“) beachten.



Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

**Wie sind die
Nachhaltigkeitspräferenzen in
der Beratung zu erfragen?**

→ Hat der Kunde zwar Nachhaltigkeitspräferenzen, möchte sich aber nicht festlegen, kann er Auswahl/Zusammensetzung auch dem Berater überlassen („Kategorie D“)

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

Was ist, wenn keine geeigneten Produkte vorhanden sind?

- **dann kann Kunde seine Nachhaltigkeitspräferenzen ändern**
= zurückschrauben (2. Durchgang)
- **Anpassung ist in Beratungsdokumentation/Geeignetheitserklärung zu dokumentieren**
 - im Anlegerprofil bleiben aber die ursprünglichen Nachhaltigkeitspräferenzen
- **Ab wann ist Einflussnahme auf Kunden möglich?**
 - jedenfalls ab 2. Durchgang
 - unklar, ob schon im 1. Durchgang



Rechtliche Rahmenbedingungen

Unsere Umsetzung im smartMSC

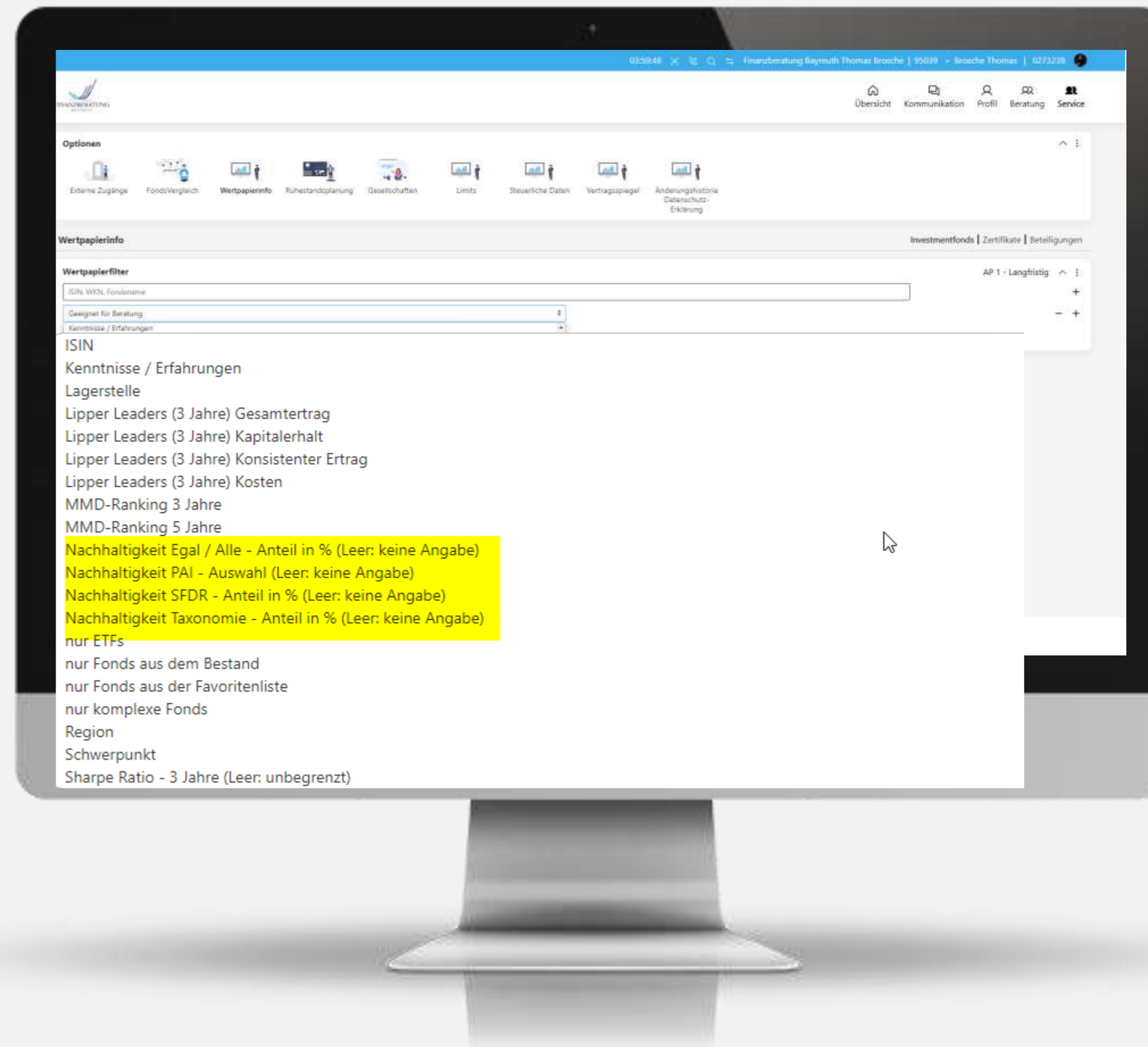
Live-Präsentation der Umsetzung

Ihre Fragen / Diskussion

AGENDA

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

Umsetzung Wertpapierfilter



Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

Umsetzung Anlegerprofil

ANGABEN ÜBER DIE NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN

DES DEPOTINHABERS/DER DEPOTINHABER (GEMEINSAM)/DES MINDERJÄHRIGEN/DER FIRMA

Im Anschluss an die von der UN definierten UN-Nachhaltigkeitsziele hat die EU einen Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem veröffentlicht. Ein wesentliches Ziel des Aktionsplans ist es, Kapitalflüsse verstärkt in nachhaltige Investitionen umzulenken. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Anleger transparent informiert werden, wie sich von ihnen getätigte Investitionen in Finanzprodukte auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirken, also inwieweit hierbei sogenannte ESG-Kriterien berücksichtigt werden. ESG steht für **Environmental, Social und Governance**, also auf Deutsch für **Umwelt, Soziales und (verantwortungsvolle) Unternehmensführung**.

Beispiele für Umweltziele („E“):	Klimaschutz, Energie- und Rohstoffeffizienz, Abfallvermeidung, Biodiversität, Erhaltung der Ökosysteme, Schonung der Wasser-/Meeresressourcen
Beispiele für soziale Ziele („S“):	Faire Arbeitsbedingungen & Entlohnung, soziale Integration, Bekämpfung sozialer und geschlechterspezifischer Ungleichheiten
Beispiele für verantwortliche Unternehmensführung („G“):	Solide Managementstrukturen (insb. in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte), Vermeidung von Korruption, Einhaltung von Steuervorschriften

Um einen einheitlichen Rahmen zu schaffen, aber auch zur Vermeidung von sogenanntem „Greenwashing“, hat der EU-Gesetzgeber ein komplexes Regelwerk erlassen, welches detaillierte Vorgaben zu den ESG-Kriterien macht. Danach wird im Wesentlichen zwischen drei Kategorien von ESG-Produkten unterschieden:

Kategorie A (höchste Nachhaltigkeitswirkung – „**Taxonomieprodukte**“):
Hierunter fallen Investitionen, die einen **wesentlichen Beitrag** zur Erreichung mindestens eines **Umweltziels** leisten, welcher mit **technischen Bewertungskriterien messbar** ist. Die zu erfüllenden Kriterien hat der Gesetzgeber in der EU-Taxonomieverordnung festgelegt, weshalb Finanzprodukte dieser Kategorie auch als **Taxonomie-Produkte** bezeichnet werden. Die Taxonomieverordnung beschränkt sich bislang auf das **E** in **ESG** und nennt dabei die folgenden sechs Umweltziele: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen, Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Schutz von Ökosystemen und Biodiversität.

Kategorie B (hohe Nachhaltigkeitsauswirkung – „**SFDR-Produkte**“):
Hierunter fallen Investitionen, die einen **einfachen Beitrag** zur Erreichung eines **Umweltziels** oder eines **sozialen Ziels** leisten. Anders als bei Taxonomieprodukten, welche sich ausschließlich auf den Bereich Umwelt beziehen, können Produkte der Kategorie B auch soziale Ziele verfolgen. Außerdem gibt es nicht die festen gesetzlichen Kriterien, die bei Taxonomieprodukten messbar erfüllt sein müssen. Die Anforderungen sind vielmehr weniger streng und in einer anderen EU-Verordnung geregelt, der sogenannten Offenlegungsverordnung (auf Englisch Sustainable Finance Disclosure Regulation – kurz SFDR). Finanzprodukte der Kategorie B werden daher auch als **Offenlegungsverordnungsprodukte** oder **SFDR-Produkte** bezeichnet.

Kategorie C (Vermeidung schädlicher Nachhaltigkeitsauswirkungen – „**PAI-Produkte**“):
Diese Kategorie basiert auf einem anderen Ansatz als die Kategorien A und B. Es wird keine aktive Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt, also nicht explizit Investitionen getätigt, die ein Nachhaltigkeitsziel positiv fördern. Vielmehr wird umgekehrt darauf geachtet, dass die wichtigsten **nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren** (also auf ESG-Aspekte) **vermieden** werden. Der englische Begriff für solch nachteilige Auswirkungen ist „Principal Adverse Impact“ – kurz PAI, weshalb Produkte der Kategorie C auch als **PAI-Produkte** bezeichnet werden. Die PAIs lassen sich bislang in fünf Obergruppen zusammenfassen, also Bereiche in denen nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen einzeln oder kumulativ vermieden werden sollen: Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Biodiversität, Abfälle, Soziales & Arbeitnehmerbelange (einschließlich Menschenrechte und Korruption).

Allen drei Kategorien ist gemein, dass zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen: Die Investitionen dürfen keine der anderen Nachhaltigkeitsziele (Umwelt, Soziales) erheblich beeinträchtigen und müssen die Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung beachten (hierüber wird quasi das **G in ESG** erfasst). Wichtig zu wissen ist außerdem, dass sich die drei Kategorien nicht gegenseitig ausschließen. Ein Finanzprodukt kann vielmehr in mehrere Kategorien gleichzeitig fallen, also z.B. sowohl taxonomiekonforme Klimaziele verfolgen, zugleich in Vorhaben zur Förderung der Geschlechtergleichheit investieren und solche Investitionen ausschließen, welche negative Effekte auf die Artenvielfalt haben.

Kategorie A Taxonomieprodukte	Kategorie B SFDR-Produkte	Kategorie C PAI-Produkte
Ökologisch nachhaltige Investitionen, die hierzu einen wesentlichen Beitrag nach messbaren Kriterien leisten.	Ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen, die hierzu einen einfachen Beitrag leisten.	Investitionen, welche die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.
Nur Umwelt	Umwelt und Soziales	
Positives Fördern		Negatives vermeiden
Produkte aller drei Kategorien dürfen keine anderen Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen und müssen die Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung beachten.		

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

Umsetzung Beratungsprotokoll

GEEIGNETHEITSERKLÄRUNG (Wertpapiere/Investmentfonds)

Auf Grund der vom Kunden im Anlegerprofil vom **20.04.2023** bzw. den Nachprotokollen zum Anlegerprofil vom **gemachten Angaben und von ihm gewünschten Wertpapieren/Investmentfonds (siehe Anlageentscheidung/Auftragserteilung) wurden folgende Punkte überprüft:**

1. Kenntnisse und Erfahrungen

Der Kunde ist Privatkunde und kann auf Grund seiner Kenntnisse und Erfahrungen bzw. Nachschulungen die Risiken der gewählten Wertpapiere verstehen und einschätzen ja nein

2. Verlusttragsfähigkeit/Finanzielle Verhältnisse

Die Summe der Neuanlage (einmalig) beträgt: **50.000,00 €**
Die Summe der regelmäßigen Zahlungen (auf Monatsbasis berechnet) beträgt: **0,00 €**

Aufgrund der Angaben des Kunden im Anlegerprofil und dem damit für Anlagezwecke frei zur Verfügung stehenden Kapital in Höhe von **450.000,00 €** ist eine gewünschte Einmalanlage von **50.000,00 €** möglich.

Aufgrund der Angaben des Kunden im Anlegerprofil und dem damit für Anlagezwecke frei zur Verfügung stehenden Einkommen in Höhe von **3.000,00 €** ist eine gewünschte regelmäßige Zahlung in Höhe von **0,00 €** möglich.

Unter Berücksichtigung des Risikoprofils der gewählten Anlagen sind etwaige hiermit verbundene Verluste für den Kunden finanziell:

tragbar nicht tragbar

3. Anlageziele

Die Anlage- und Ertragsziele des Kunden können mit den gewählten Wertpapieren/Finanzprodukten erreicht nicht erreicht werden.

4. Risikobereitschaft (Risikoneigung unter Einbeziehung der Anlageziele)

- Die durchschnittliche Risikokennzahl der neu zur Anlage anstehenden Wertpapiere* beträgt: **4,2**
- Die durchschnittliche Risikokennzahl der Gesamtanlage des Kunden (evt. bisherige Wertpapiere/Anlagestrategie & Neuanlage) beträgt: **4,1**
- Die für den Kunden auf Grund seiner Angaben im Anlegerprofil errechnete Risikokennzahl* beträgt: **5,4**

Damit ist das Risiko der Anlage* für den Kunden: tragbar nicht tragbar * Skala von 1-7 (1 = kleines Risiko; 7 = sehr hohes Risiko)

5. Bereitschaft Verluste zu tragen – bezogen auf die Angaben zur Überprüfung der Anlageziele/Anlagedauer/Bereitschaft Verluste zu

7. Nachhaltigkeitspräferenzen

- Der Kunde hat keine Nachhaltigkeitspräferenzen.
- Der Kunde hat die im Anlegerprofil dokumentierten und nachstehende wiedergegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen.
- Mangels geeigneter Anlagen hat der Kunde seine ursprünglichen und im Anlegerprofil weiterhin dokumentierten Nachhaltigkeitspräferenzen für die vorliegende Beratung wie nachstehend wiedergegeben angepasst.

	Kundenwunsch	Wert gewählte Anlage
A Mindestanteil ökologisch nachhaltige Investitionen nach Taxonomieverordnung:	k.A.	0,2 %
B Mindestanteil ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen nach Offenlegungsverordnung:	10,0 %	18,9 %
C Mindestanteil Investitionen, welche die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirk. vermeiden:	k.A.	63,6 %
D Kunde hat keine Wert- und Gewichtungsvorgaben gemacht. Folgender Mindestanteil soll jedoch in Anlagen investiert werden, die eines oder mehrere der unter A-C genannten ESG-Kriterien erfüllen:	k.A.	65,3 %

Die gewählten Anlagen sind demnach mit den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden: vereinbar nicht vereinbar

A Mindestanteil ökologisch nachhaltige Investitionen nach Taxonomieverordnung:	k.A.	0,2 %
B Mindestanteil ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen nach Offenlegungsverordnung:	10,0 %	18,9 %
C Mindestanteil Investitionen, welche die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirk. vermeiden:	k.A.	63,6 %
D Kunde hat keine Wert- und Gewichtungsvorgaben gemacht. Folgender Mindestanteil soll jedoch in Anlagen investiert werden, die eines oder mehrere der unter A-C genannten ESG-Kriterien erfüllen:	k.A.	65,3 %

Die gewählten Anlagen sind demnach mit den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden: vereinbar nicht vereinbar

Je nach Anlage kann es erforderlich sein, die Investitionsentscheidung auch im Nachhinein regelmäßig zu überprüfen. Vorliegend ist die Erforderlichkeit einer regelmäßigen Überprüfung gegeben nicht gegeben

Rechtliche Rahmenbedingungen

Unsere Umsetzung im smartMSC

Live-Präsentation der Umsetzung

Ihre Fragen / Diskussion

AGENDA

Rechtliche Rahmenbedingungen

Unsere Umsetzung im smartMSC

Live-Präsentation der Umsetzung

Ihre Fragen / Diskussion

AGENDA



Ihre Fragen?

VIELEN DANK!